



Audi BKK
Postfach 10 01 60
85001 Ingolstadt

Versicherter

Name, Vorname

Arbeitsunfähig ab

Versicherungsnummer

Personalnummer

Absender

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Betriebsnummer

Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld

1 Allgemeines

1.1* Letzter bezahlter Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit am _____

1.2* Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis _____

Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches zusammen mit dem Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro übersteigt ja nein

Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro überschritten wird:

Das Arbeitsentgelt wird gezahlt laufend bis zum _____ brutto monatlich _____ €

1.3 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet am _____ zum _____
durch Kündigung des Arbeitgebers Fristablauf Kündigung des Arbeitnehmer Aufhebungsvertrag

1.4* Besonderheiten

Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose ja nein

Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Altersteilzeit) ja nein

Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld (2.7) bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im Entgeltzeitraum (2.1) ja nein
vom _____ bis _____

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ja nein

Versicherte/r

Versichertennummer

1.5 Lohnausgleich im Baugewerbe vom _____ bis _____ und/oder am _____

2 Arbeitsentgelt

2.1* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen) von _____ bis _____

2.2* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone**netzung
brutto _____ € netto _____ €

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts _____ €

2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt ja nein

2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab
vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt _____ € daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt _____ €

2.5 Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch Stundenlohn vereinbart (z. B. Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (**ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone**netzung)

Monat/Zeitraum _____ Bruttoarbeitsentgelt _____ € Nettoarbeitsentgelt _____ €

Monat/Zeitraum _____ Bruttoarbeitsentgelt _____ € Nettoarbeitsentgelt _____ €

Monat/Zeitraum _____ Bruttoarbeitsentgelt _____ € Nettoarbeitsentgelt _____ €

2.6* Sofern die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-Kurzarbeitergeld begann: Soll-Entgelt brutto _____ Soll-Entgelt netto (fiktiv) _____
Ist-Entgelt brutto _____ Ist-Entgelt netto _____
Höhe Transfer-KUG _____

3* Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung _____ €

und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung _____ €

gegebenenfalls knappschaftliche Rentenversicherung _____ €

Versicherte/r

Versichertennummer

4 Arbeitszeit (Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt)

4.1* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in _____ Stunden

4.2* Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Wenn keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstundeneintragen.) _____ Stunden

4.3* Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen):

Monat/Zeitraum _____ bezahlte Mehrarbeitsstunden _____ Stunden

Monat/Zeitraum _____ bezahlte Mehrarbeitsstunden _____ Stunden

Monat/Zeitraum _____ bezahlte Mehrarbeitsstunden _____ Stunden

5* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

In den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltage angefallen:

Monat/Zeitraum _____ Tage _____

Monat/Zeitraum _____ Tage _____

Monat/Zeitraum _____ Tage _____

6 Arbeitsunfall

6.1 Unfalltag _____ Unfallversicherungsträger _____

6.2* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von _____ €

6.3* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:

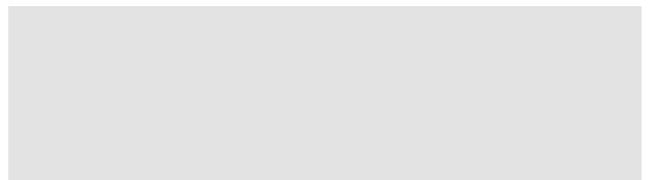
Monat/Zeitraum _____ Betrag _____ €

Monat/Zeitraum _____ Betrag _____ €

Monat/Zeitraum _____ Betrag _____ €

Bei Rückfragen

Telefon _____



Datum/Stempel/Unterschrift des Arbeitgebers:

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V), § 98 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

- Zu 1.1** Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.2** Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 Euro übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50,00 Euro im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonanschlüsse. Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.
- Zu 1.4** Im Feld Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose ist „ja“ anzukreuzen, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben. Falls der Arbeitnehmer an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelung teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Tritt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit ein, geben Sie bitte unter 2 das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit an. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (2.2) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (4.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (2.4) anzugeben. Wurde Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen, beachten Sie bitte 2.7. Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt.
- Zu 2.1** Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind. Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums. Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraumes begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.
- Zu 2.2** Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für die Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts, Mehrarbeitsvergütungen und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine Nachzahlung auf Grund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes Kindergeld. Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt. Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01–800 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungssätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 2.7 Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 2.2 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer KUG (z. B. Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zu 3 Auf Grund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1

bis 4.3 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb des Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Bei unterschiedlicher, regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit für Sommer- und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.2

und 6.3 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.